

Bewerbungsgespräche – Hoffentlich kein Schwerbehinderter!

Vielleicht kennen Sie auch nachfolgenden Satz aus den Stellenausschreibungen der Leibniz Universität Hannover „Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.“ Oder Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen müssen im öffentlichen Dienst zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden, sofern sie nicht offensichtlich ungeeignet sind“¹. Dies gilt auch dann, wenn die fachliche Eignung zweifelhaft, aber nicht offensichtlich ungeeignet ist. Da stolpert man über Begrifflichkeiten wie „bevorzugt“ und „müssen“. Und was heißt eigentlich bei gleicher Qualifikation? Zwei Deutschlehrer/Deutschlehrerinnen haben vielleicht die gleiche Qualifikation, aber oft nicht die gleiche Eignung. Genau hier liegen aber die Knackpunkte bei Vorstellungsgesprächen unter der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, wenn sich Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen oder ihnen Gleichgestellte um eine Stelle bewerben.

Schon im Vorfeld wird der Schwerbehindertenvertretung häufig die Frage gestellt, „müssen wir den/die Schwerbehinderte/Schwerbehinderten Bewerber/-in berücksichtigen und zu den Vorstellungsgesprächen einladen?“ Ja, das Gesetz sieht in § 164 Abs. 1 SGB IX vor, schwerbehinderte Bewerber/-innen und ihnen Gleichgestellte einzuladen. Der „springende Punkt“ liegt in der Formulierung „offensichtlich ungeeignet“. Nur dann ist eine Nichteinladung im öffentlichen Dienst erlaubt. Bereits bei einer zweifelhaften Eignung ist einzuladen, weil die „offensichtliche Nichteignung“ nicht ausgeschlossen werden kann. Außerdem soll dem/der Schwerbehinderten Bewerber/Bewerberin die Chance eingeräumt werden, den Arbeitgeber von „seiner/ihrer Eignung“ zu überzeugen. Der Gesetzgeber schreibt nach § 178 Abs. 2 SGB IX die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Einstellungsverfahren ausdrücklich vor.

Eigentlich schade, dass es so viel Reglementierung bedarf. Schöner wäre doch ein gemeinsames „wir wollen!“ Ja, wir wollen auch Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eine faire Chance geben, Mitglied im Team zu werden. Wir wollen uns mit ihnen identifizieren und teilhaben an ihren Stärken und uns nicht an den vielleicht vorhandenen Defiziten reiben. Inklusion heißt, auch Chancen zu nutzen.

¹ Vgl. hierzu Schwerbehindertenrichtlinie Niedersachsen Ziffer 3.1 und § 164 Abs. 1 SGB IX

Aber in der Realität sieht es doch leider oft anders aus. Je nach Grad und Art der Behinderung verfallen wir oft in stereotype Verhaltens- und Denkmuster. Die Wahrnehmung wird zusehends eingeschränkt und fokussiert sich auf vermeintlich vorhandene Defizite. Nicht unbedingt notwendige Qualifikationen der anderen, nicht schwerbehinderten Mitbewerbenden, werden dann hervorgehoben.

Der Gesetzgeber geht im öffentlichen Dienst davon aus, dass Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen für die Stelle grundsätzlich geeignet sind. Hier geht es dann nicht mehr nur darum, ob jemand „besser qualifiziert ist“ (durch was auch immer), sondern es geht lediglich darum, ob jemand den Job bewältigen kann oder nicht. Und genau hierin liegt die Chance auf eine Berücksichtigung Schwerbehinderter Menschen und auf ihre „Inklusion“ ins Arbeitsleben. Nur wird sie nicht ausreichend genutzt. Denn viele Einrichtungen scheuen diesen Schritt, sich auf Inklusion einzulassen. Das ist teils verständlich, wenn man die Bewältigung dieser Aufgabe ihnen alleine überlässt. Und hier kommt wieder die frühzeitige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ins Gespräch.

Zusammen mit der einstellenden Einrichtung können geeignete Maßnahmen der Qualifizierung und Hilfestellung erörtert werden. Im besten Falle partnerschaftliches Agieren im Sinne Schwerbehinderter Bewerber und Bewerberinnen einerseits und der Einrichtung andererseits. Inklusion ist nicht alleinige Aufgabe der Einrichtung, hier ist die Leibniz Universität Hannover als Arbeitgeber insgesamt in die Pflicht zu nehmen. Das gemeinsame Ziel von Inklusion kann nur mit zentraler Unterstützung erfolgreich erreicht werden. Wir sind bereit und bieten unsere Begleitung an. Denn eins ist sicher: Wir sind alle bunt und unterschiedlich, aber nur gemeinsam sind wir stark! Ziehen wir also zusammen am Strang der „Inklusion“.

Impressum

Schwerbehindertenvertretung der Leibniz Universität Hannover

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Welfengarten 3

30167 Hannover

www.uni-hannover.de/schwerbehindert

Dipl.-Sozialwiss. Ulrike Hepperle

vertrauensperson@sbv.uni-hannover.de